

Vorschlag des Forums behinderter Juristinnen und Juristen für eine Rechtsnorm zur Verpflichtung der Privaten zur Barrierefreiheit und Umsetzung der angemessenen Vorkehrungen

Das Leben behinderter Menschen ist im Alltag meist stärker von der allgemeinen privaten Infrastruktur geprägt als vom Umgang mit Behörden. Beim Einkaufen, beim Restaurantbesuch, bei der Wohnungssuche, im Kino, bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bei der Hotelzimmersuche oder im Urlaub, immer treffen sie auf Barrieren, die von den Eigentümern oder Betreibern der Einrichtungen geschaffen wurden, für die sie häufig aber rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können.

In den Geschäften verhindert eine Stufe oder ein Drehkreuz den Zugang, in Gaststätten wird die Mitnahme von Blindenführhunden und Assistenzhunden verweigert, die Restaurants verfügen über nachträglich eingebaute unterschiedliche Ebenen und es fehlt das Behinderten-WC, bei den Wohnungen behindern Schwellen den Zugang zum Balkon, die Badezimmertüren sind nur 50 cm breit und die Bäder haben keine schwellenlose Dusche. Internetseiten werden so gestaltet, dass sie von blinden und sehbehinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können und das in einem zunehmend digitalisierten Alltag mit Home-Banking, Internet-Shopping und der steigenden Bedeutung von sozialen Netzwerken. Die Kinobesitzer haben nur in der ersten Reihe Rollstuhlplätze eingerichtet und der spannendste Film läuft im nicht zugänglichen Kino. Bei Veranstaltungen werden für hörbehinderte und gehörlose Menschen keine Hörhilfen oder Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt. Meist gibt es auch keine Informationen, ob die Veranstaltungen barrierefrei sind. Wichtige Informationen für Verbraucher gibt es nicht digitaler Form oder in Leichter Sprache. Die Bahnhöfe sehen nur eine Einstieghilfe zu bestimmten Tageszeiten vor. Die Hotels verfügen häufig nur über ein rollstuhlgeeignetes Zimmer, so dass bei einer Tagung eine zweite Rollstuhl nutzende Person nicht teilnehmen kann. Fast alle Urlaubsangebote enthalten keine präzisen Hinweise zur Barrierefreiheit für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen.

Zwar verpflichten viele Regelungen in Landesbauordnungen, Gaststättengesetzen, Gewerbeordnungen oder ÖNPV-Gesetzen die Bauherren und Betreiber zur Herstellung der Barrierefreiheit. Einmal erteilte Genehmigungen gelten aber weiter, obwohl sich die gesetzlichen Anforderungen verändert haben. Andere Barrieren werden von der Genehmigungspflicht nicht erfasst. Ein Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das nur die Träger öffentlicher Gewalt, die von ihnen beherrschten Unternehmen und Zuwendungsempfänger zur Barrierefreiheit verpflichtet, greift zu kurz. Das BGG in seiner jetzigen Fassung sieht nur die Barrierefreiheit der öffentlichen Träger vor, nicht die große Zahl von Unternehmen, die die allgemeine Infrastruktur prägen.

Der Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung des BGG sieht zwar die Aufnahme der angemessenen Vorkehrungen in das Gesetz vor, aber nur als Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, der von ihnen beherrschten Unternehmen und der Zuwendungsempfänger. Die privaten Unternehmen bleiben außen vor. Dieser Vorschlag will in die Novelle ergänzen und damit Artikel 9 Abs. 2 der UN-BRK umsetzen.

Es wird vorgeschlagen, dass in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in dem Benachteiligungsverbote unter anderem für behinderte Menschen geregelt sind, ebenfalls eine Verpflichtung zur Berücksichtigung angemessener Vorkehrungen aufgenommen wird. Dazu muss der Anwendungsbereich erweitert und das Fehlen angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung aufgenommen werden. Außerdem muss in § 19 AGG eine Vorschrift für das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen private Unternehmungen auch über Zielvereinbarungen zur Einführung angemessener Vorkehrungen verpflichtet werden können. Die Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass dieses häufig in einem Schlichtungsverfahren erreicht werden kann, so dass die Klage vor einem Zivilgericht vermieden wird.

Daher werden folgende Änderungen des Novellierungsgesetzes vorgeschlagen:

In das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts“ wird ein Artikel 1a eingefügt. Dieser enthält zwei Änderungen:

1. In § 3 wird ein Absatz 2a AGG eingefügt:

„(2a) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung, soweit geeignete und erforderliche Maßnahmen unterlassen werden, die gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, erlangen kann und diese in einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis die Vertragspartner nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

2. In § 19 AGG wird ein Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen wegen Versagung angemessener Vorkehrungen gemäß § 3 Absatz 2a in einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis ist unzulässig. Die Vorschriften nach § 21 und über das Schlichtungsverfahren nach § 16 Behindertengleichstellungsgesetz sind entsprechend anzuwenden.“

In Artikel 1 des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts“ wird unter der Nummer 6. ein Buchstabe c) aufgenommen, der in § 5 BGG einen Absatz 2a einfügt:

„(2a) Bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen, die nach Auffassung der Verbände nach § 13 Abs. 3 der Umsetzung angemessener Vorkehrungen dienen, findet bei einer Nichteinigung das Schlichtungsverfahren nach § 16 statt. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Mit diesen geringfügigen Änderungen können wesentliche Probleme des Ausschlusses behinderter Menschen aus dem öffentlichen Leben beseitigt und die Zugänglichkeit im Sinne des Artikels 9 UN-BRK hergestellt werden.